

Kurztitel

Emissionsgesetz-Luft 2018

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 75/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

23.11.2018

Außerkrafttretensdatum

05.06.2024

Abkürzung

EG-L 2018

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**Ökosystemmonitoring**

§ 8. (1) Mithilfe eines Netzes von Monitoringstellen, die für Süßwasserökosysteme, natürliche und naturnahe Ökosysteme sowie Waldökosysteme repräsentativ sind, ist in Einklang mit den Bestimmungen des Art. 9 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2016/2284 für die Überwachung der negativen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Ökosysteme zu sorgen. Dabei sind bestehende Monitoringsysteme und bereits vorliegende Daten zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bedient sich zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Abs. 1 insbesondere des Umweltbundesamtes und übermittelt der Europäischen Kommission und der Europäischen Umweltagentur

1. bis zum 1. Juli 2018 den Standort der Monitoringstellen und die für die Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung verwendeten Indikatoren;

2. bis zum 1. Juli 2019 die gemäß Abs. 1 erhobenen Monitoringdaten.

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat die Angaben gemäß Z 1 und 2 alle vier Jahre zu aktualisieren und an die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2024

Gesetzesnummer

20010426

Dokumentnummer

NOR40209490